



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 308/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Protokoll 4 zum EWR-Abkommen über die Ursprungsregeln [2025/573]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) verweist auf Protokoll 4 zum EWR-Abkommen, in dem die Ursprungsregeln niedergelegt sind.
- (2) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁽²⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“), mit dem die bestehenden bilateralen Systeme von Ursprungsregeln, die durch zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) geschlossene bilaterale Freihandelsabkommen eingerichtet wurden, unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umgewandelt werden sollen, ist für Liechtenstein und Norwegen am 1. Januar 2012 und für Island und die Union am 1. Mai 2012 in Kraft getreten.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens, die eine neue Reihe aktualisierter und flexiblerer Ursprungsregeln vorsieht (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“), die der mit dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss mit seinem Beschluss Nr. 1/2023 ⁽³⁾ angenommen hat, sind einige Vertragsparteien übereingekommen, vorübergehend auf bilateraler Basis eine Reihe alternativer Ursprungsregeln auf der Grundlage der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „Übergangsregeln“) anzuwenden (im Folgenden „anwendende Vertragsparteien“). Seit dem 1. September 2021 ist eine Anzahl bilateraler Protokolle über Ursprungsregeln zwischen den anwenden Vertragsparteien in Kraft getreten, wodurch die Übergangsregeln anwendbar wurden. Für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wurde das Protokoll 4 zum EWR-Abkommen mit dem Beschluss Nr. 163/2022 des Gemischten EWR-Ausschusses ⁽⁴⁾ durch ein neues Protokoll 4 ersetzt. Die Übergangsregeln sind in Anlage A dieses neuen Protokolls 4 festgelegt.
- (4) Auf der Fachsitzung vom 5. Februar 2020 in Brüssel kam die Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens überein, die Übergangsregeln anzuwenden.
- (5) Das Ziel der Übergangsregeln besteht darin, weniger strenge Regeln vorzusehen, damit Waren leichter für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen. Da die Übergangsregeln generell weniger streng gefasst sind als die Regeln des Übereinkommens, könnten Waren, die die im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, auch nach den Übergangsregeln für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kapitel 2, 4 bis 15 und 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) sowie der Kapitel 17 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.
- (6) Die Übergangsregeln gelten parallel zu den im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln, wodurch zwei verschiedene Ursprungskumulierungszonen entstehen. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass Waren gleichzeitig unter beide Ursprungsregeln fallen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Anlage A des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen (im Folgenden „Durchlässigkeit“), können Waren, die die Ursprungseigenschaft nach einer der beiden Ursprungsregeln erworben haben, auch als Ursprungserzeugnisse nach den anderen Ursprungsregeln gelten. Um die Anwendung der Durchlässigkeit zwischen dem Übereinkommen und den Übergangsregeln zu erleichtern, sollte Artikel 8 der Anlage A des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

⁽⁴⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2022 vom 29. April 2022 zur Änderung von Protokoll Nr. 4 zum Abkommen über die Ursprungsregeln (ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 133).

- (7) Protokoll 4 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 der Anlage A des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels kann die Ursprungskumulierung gemäß Artikel 7 auf Waren der Kapitel 1, 3 und 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) und der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems Anwendung finden, die die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln gemäß Anlage I und den einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens erworben haben, sofern die betreffenden Waren als Ursprungserzeugnisse der anwendenden Vertragsparteien gelten, für die die Kumulierung möglich ist.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.